

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2012/091

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-200

Datum: 23.05.2012

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	11.06.2012	öffentlich
Verwaltungsausschuss	26.06.2012	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	10.07.2012	öffentlich

Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2012

Die Haushaltssatzung 2012 ist von der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Kreditermächtigung und der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu genehmigen. Für den Bereich der allgemeinen Verwaltung haben wir diese Genehmigung mit Schreiben vom 08.05.2012 erhalten. In der Haushaltssatzung ist aber auch die Kreditermächtigung für die Gemeindewerke aufgeführt. Dieser Betrag wurde von der Kommunalaufsicht nur teilweise genehmigt.

Nicht genehmigt wurden die für die Finanzierung des Baus des Faulturms vorgesehenen Kredite in Höhe von 3.350.000 €. Der Bau des Faulturms wurde im Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 veranschlagt mit der entsprechenden Kreditaufnahme. Die Maßnahme hat sich verzögert und wird jetzt durchgeführt. Da Mittel für Investitionen gemäß § 20 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) übertragen werden können, war eine Neuveranschlagung der Ausgabemittel in den Jahren 2011 und 2012 nicht erforderlich. Die zur Finanzierung notwendigen Kredite können gemäß § 120 Absatz 3 NKomVG allerdings nur bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr aufgenommen werden. Die genehmigte Kreditermächtigung für das Jahr 2010 kann also nur bis Rechtskraft des Haushalts 2012 in Anspruch genommen werden.

Aus diesem Grunde wurden in der Haushaltssatzung 2012 die Kredite für den Faulturm erneut veranschlagt, die Baumaßnahme aber nicht im Wirtschaftsplan erneut dargestellt. Diesen Teil der Kreditermächtigung hat die Kommunalaufsicht von der Genehmigung ausgenommen, da eine bereits erteilte Kreditgenehmigung nicht ein zweites Mal erteilt werden könne. Die Kommunalaufsicht hat aber signalisiert, dass über einen Nachtragshaushalt der Gemeindewerke die Voraussetzung für eine vollständige Genehmigung geschaffen werden kann. Näheres hierzu ist in der Vorlage BV 96/2012 zur Beratung im Betriebsausschuss für die Gemeindewerke für Wasser und Abwasser dargestellt.

Der Haushalt 2012 ist nun in Form der Abänderung durch die Kommunalaufsicht genehmigt, aber ist noch nicht rechtskräftig, da der Haushalt in dieser Form nicht vom Gemeinderat beschlossen wurde. Erst wenn der Gemeinderat mit einem sogenannten Beitrittsbeschluss seine Beschlussfassung der Genehmigung anpasst, kann die Haushaltssatzung rechtswirksam werden.

Wir schlagen vor, zusätzlich zu dem Beschluss über die erste Nachtragshaushaltsatzung (für die Änderung des Haushalts der Gemeindewerke) einen Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung vom 08.05.2012 zu fassen. Dies hat den Vorteil, dass die

Genehmigung für den Bereich der Gemeindeverwaltung bereits mit Ratsbeschluss wirksam wird und keine erneute Genehmigung der Kommunalaufsicht eingeholt werden muss, der Haushalt für die Gemeindeverwaltung damit früher rechtskräftig wird.

Beschlussvorschlag:

§ 2 Absatz 2 der am 06.03.2012 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Finanzplan der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser wird auf 143.000 € festgesetzt.“

Externe Anlagen:

Haushaltssatzung 2012 mit Darstellung der Änderung

Gleichlautende Beschlussvorschläge des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses für den Rat der Gemeinde am 10.07.2012